



Fachinformation Tierschutz

Rechtsvorschriften zur Frühkastration männlicher Ferkel durch die Tierhalterin oder den Tierhalter

Fleisch von geschlechtsreifen Ebern weist manchmal einen ekelerregenden Geruch auf, der von Geschlechtshormonen und anderen Geruchsstoffen herrührt. Daher werden männliche Ferkel üblicherweise chirurgisch kastriert.

Die Fachinformation erläutert die relevanten gesetzlichen Bestimmungen im Tierschutz- und Heilmittelrecht und richtet sich an die Tierhaltenden, an Tierärztinnen und Tierärzte sowie an die kantonalen Veterinärdienste, die für den Vollzug zuständig sind.

Die wichtigsten Anforderungen an die **schmerzfreie Ferkelkastration** werden in einem [Flyer](#) dargestellt. Er ist auf der [BLV-Homepage](#) verfügbar.

Schmerzausschaltungspflicht

Die chirurgische Kastration ist ein schmerzverursachender Eingriff, der unter Schmerzausschaltung vorgenommen werden muss, vgl. Art. 16 Tierschutzgesetz. Eine fachgerecht durchgeführte Schmerzausschaltung (Anästhesie) verhindert die Schmerzwahrnehmung während des Eingriffs. Mit Medikamenten zur Schmerzbekämpfung (Analgesie) wird die Entstehung von Schmerzen in der ersten Zeit danach unterdrückt. Schmerzen und Schäden in der Phase nach der Kastration werden durch sorgfältiges und hygienisches Arbeiten verringert.

Ausschliesslich Jungtiere des eigenen Bestandes kastrieren

Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen ihre Ferkel bis zum Alter von maximal zwei Wochen selber unter Anästhesie kastrieren, wenn sie sich zuvor durch den Erwerb eines Sachkundenachweises fachkundig gemacht haben, vgl. Art. 32 Tierschutzverordnung (TSchV).

Die Frühkastration bietet den Vorteil, dass die Wundheilung dank dem Schutz durch mütterliche Antikörper aus dem Kolostrum in der Regel problemlos verläuft.

Sachkundenachweis in zwei Stufen

Anerkannter Theoriekurs (Stufe 1)

Der Sachkundenachweis zur schonenden und fachgerechten Kastration männlicher Ferkel wird in zwei Stufen erbracht und beginnt mit einem anerkannten Theoriekurs.

Der Schweinegesundheitsdienst SGD ist bisher der einzige Anbieter eines anerkannten Kurses, in dem die notwendigen Kenntnisse über geltendes Recht, Anatomie, Belastung, Chirurgie, Schmerz, Schmerzausschaltung mit anerkannten Methoden sowie die Bedienung und Wartung des Narkosegerätes vermittelt werden.

Praktisches Üben unter Aufsicht (Stufe 2)

Nach Erhalt der Kursbestätigung weist der Gerätelieferant die Tierhalterinnen und Tierhalter in den praktischen Gebrauch des Narkoseapparates ein und sie üben unter Anleitung der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes auf dem eigenen Betrieb den korrekten Umgang mit Tierarzneimitteln, die Bedienung des Narkosegerätes, die schonende Vorbereitung der Ferkel und das fachgerechte Kastrieren sowie die Überwachung und Betreuung der Tiere nach dem Eingriff, vgl. Art. 42-44 Tierschutz-Ausbildungsverordnung (TSchAV).

Meldung an den zuständigen kantonalen Veterinärdienst (Erlangen des Sachkundenachweises)

Haben sie genügend Sicherheit erreicht, um alles selbstständig richtig durchzuführen, meldet die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt die betreffenden Tierhalterinnen und Tierhalter beim zuständigen kantonalen Veterinärdienst zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Damit ist der Sachkundenachweis erlangt und sie dürfen nun die benötigten Tierarzneimittel beziehen und den Eingriff selbstständig durchführen, vgl. Art. 32 Abs. 2 TSchV.

Ausbildungspflicht besteht auch, wenn eine Tierärztin oder ein Tierarzt die Schmerzausschaltung durchführt

Es ist möglich, dass eine Schweinezüchterin oder ein Schweinezüchter kein Narkosegerät anschaffen möchte oder sich aus anderen Gründen dazu entschliesst, die Schmerzausschaltung einer Tierärztin oder einem Tierarzt zu überlassen. Wenn diese Tierhaltenden ihre Ferkel selbst kastrieren, sind sie dennoch verpflichtet, den Sachkundenachweis in Theorie und Praxis zu erbringen, um alle gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte vermittelt zu bekommen, vgl. Art. 42 – 44 TSchAV.

Abgabevoraussetzungen für Tierarzneimittel

Tierarzneimittelvereinbarung

Die für die Schmerzausschaltung benötigten Schmerzmittel und das Narkosegas Isofluran gehören zu den Tierarzneimitteln (TAM) und dürfen der Tierhalterin oder dem Tierhalter nur abgegeben werden, wenn zuvor eine TAM-Vereinbarung abgeschlossen worden ist. Darin sind regelmässige Betriebsbesuche durch die Bestandestierärztin oder den Bestandestierarzt sowie der korrekte Umgang mit Tierarzneimitteln geregelt, vgl. Art. 42 Heilmittelgesetz (HMG); Art. 10 Abs. 1-2 Tierarzneimittelverordnung (TAMV).

Voraussetzung für die Abgabe von TAM zur Schmerzausschaltung während und nach der chirurgischen Kastration ist der oben beschriebene Sachkundenachweis, vgl. Art. 8 Abs. 2 TAMV.

Abgegebene Tierarzneimittel müssen für die Ferkelkastration vorgesehen sein

Bestandestierärztinnen und Bestandestierärzte dürfen nur TAM abgeben, die für die Schmerzausschaltung durch Tierhalterinnen und Tierhalter vorgesehen sind. Die Gasnarkose mit Isofluran in Kombination mit einem TAM zur intra- und postoperativen Schmerzbekämpfung wurde auf der Grundlage umfangreicher Untersuchungen als einzige Methode der Schmerzausschaltung anerkannt, die von Tierhaltenden angewendet werden darf. Bestandestierärztinnen und Bestandestierärzte dürfen die TAM erst abgeben, wenn sie davon überzeugt sind, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter durch das praktische Üben die korrekte Anwendung der TAM und des Gerätes beherrscht. Dies entspricht dem Zeitpunkt der Anmeldung beim kantonalen Veterinärdienst.

Mengenbeschränkung und Buchführungspflicht

TAM dürfen für einen Bedarf von maximal drei Monaten abgegeben werden, vgl. Art. 11 Abs. 2 Bst. c TAMV. Abgabe, Verwendung und Vorrat müssen im Behandlungsjournal bzw. im TAM-Inventar dokumentiert werden, vgl. Art. 43 HMG und Art. 26 Bst. a-b sowie Art. 28 TAMV.

Pflichten der Bestandestierärztin und des Bestandestierarztes

Die Anwendung der im Rahmen der TAM-Vereinbarung abgegebenen TAM zur Schmerzausschaltung bei der Ferkelkastration muss von der Bestandestierärztin oder dem Bestandestierarzt mindestens alle zwei Jahre überprüft werden. Dies einerseits, um die Anwendersicherheit zu gewährleisten und andererseits, um die fachgerechte Schmerzausschaltung beim Tier sicherzustellen. Dazu muss die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt vor Ort die Durchführung der Ferkelkastration durch die Tierhalterin oder den Tierhalter beurteilen und dies anschliessend in der Checkliste zur TAM-Vereinbarung festhalten, vgl. Anhang 1 Ziff. 1 Abs. 2 TAMV.

Welche Alternativen gibt es zur Kastration unter Isoflurannarkose?

Tierhalterinnen und Tierhalter, die auf die chirurgische Kastration unter Isoflurannarkose verzichten wollen, stehen drei Alternativen zur Auswahl:

- Die Schmerzausschaltung wird mit injizierbaren TAM durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt vorgenommen.
- Die Entstehung des Ebergeruchs wird durch die sogenannte «Immunokastration» verhindert. Dabei werden körpereigene Botenstoffe neutralisiert, die die Geschlechtsentwicklung steuern. Das TAM muss den männlichen Mastschweinen zweimal im vorgegebenen Zeitraum gespritzt werden.
- Die männlichen Tiere werden früher geschlachtet, so dass die Ausprägung des Ebergeruchs eingedämmt wird (sogenannte «Jungebermast»).

Gesetzgebung: Tierschutzgesetz (TSchG), Tierschutzverordnung (TSchV), Verordnung des EDI über die Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (TSchAV); Heilmittelgesetz (HMG) und Verordnung über die Tierarzneimittel (TAMV)

Art. 4 TSchG Grundsätze

² Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

Art. 16 TSchG Eingriffe an Tieren

Schmerzverursachende Eingriffe dürfen nur unter allgemeiner oder örtlicher Schmerzausschaltung von einer fachkundigen Person vorgenommen werden. Der Bundesrat bestimmt die Ausnahmen. Er bestimmt, welche Personen als fachkundig gelten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes über Tierversuche.

Art. 32 TSchV Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter

¹ Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Enthornung nur in den ersten drei Lebenswochen und eine Kastration von männlichen Jungtieren nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen.

² Die Tierhalterinnen und Tierhalter müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und die Eingriffe unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie einen Eingriff unter Schmerzausschaltung selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.

Art. 42 TSchAV Lernziel

Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 32 TSchV muss sein, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter Jungtiere schonend und fachgerecht kastriert oder enthornt.

Art. 43 TSchAV Form und Umfang

Die Ausbildung erfolgt in Form eines Theoriekurses von mindestens drei Stunden Dauer, gefolgt von praktischem Üben unter tierärztlicher Aufsicht auf dem eigenen Betrieb.

Art. 44 TSchAV Inhalt

¹ Die Ausbildung vermittelt Grundkenntnisse der Rechtsgrundlagen und Anatomie sowie vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Belastung, Schmerz, Schmerzausschaltung und Chirurgie.

² Das praktische Üben auf dem eigenen Betrieb muss Übungen betreffend Vorbereitung des Tieres auf den Eingriff, korrektes Dosieren und Verabreichen von Tierarzneimitteln sowie die korrekte Vornahme des Eingriffs und die Überwachung des Tieres beinhalten.

Art. 4 HMG Begriffe

¹ Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a. Arzneimittel: Produkte chemischen oder biologischen Ursprungs, die zur medizinischen Einwirkung auf den menschlichen oder tierischen Organismus bestimmt sind oder angepriesen werden, insbesondere zur Erkennung, Verhütung oder Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und Behinderungen; zu den Arzneimitteln gehören auch Blut und Blutprodukte;

Art. 9 HMG Zulassung

¹ Verwendungsfertige Arzneimittel und Tierarzneimittel, die zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln bestimmt sind (Arzneimittelvormischungen), dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie vom Institut zugelassen sind. Vorbehalten sind internationale Abkommen über die Anerkennung von Zulassungen.

Art. 42 HMG Verschreibung und Abgabe

¹ Ein Arzneimittel darf für Tiere nur verschrieben oder abgegeben werden, wenn die verschreibende Person das Tier oder den Tierbestand kennt.

² Ist das Arzneimittel für Nutztiere bestimmt, so muss die verschreibende Person auch deren Gesundheitszustand kennen.

Art. 43 HMG Buchführungspflicht

Wer Tierarzneimittel ein- oder ausführt, vertreibt, abgibt oder an Nutztiere verabreicht oder verabreichen lässt, ist verpflichtet, über den Ein- und Ausgang dieser Arzneimittel Buch zu führen und die Belege aufzubewahren.

Art. 8 TAMV Abgabeeschränkung

² Tierarzneimittel zur Schmerzausschaltung bei der Enthornung oder der Kastration dürfen nur an Tierhalterinnen und Tierhalter abgegeben werden, die einen Sachkundenachweis nach Artikel 32 Absatz 2 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 erbringen.

Art. 10 TAMV Beurteilung des Gesundheitszustandes, TAM-Vereinbarung

¹ Tierärztinnen und Tierärzte müssen vor der Verschreibung oder der Abgabe eines Arzneimittels, über das nach Artikel 26 Buchstaben a–e Buch geführt werden muss, den Gesundheitszustand des zu behandelnden Nutztieres oder der zu behandelnden Nutztiergruppe persönlich beurteilen (Bestandesbesuch).

² Tierärztinnen, Tierärzte sowie Tierarztpraxen können mit der Tierhalterin oder dem Tierhalter eine schriftliche Vereinbarung über regelmässige Betriebsbesuche und den korrekten Umgang mit Tierarzneimitteln (TAM-Vereinbarung) abschliessen. In diesem Fall können sie Tierarzneimittel auch ohne vorgängigen Bestandesbesuch verschreiben oder abgeben.

Art. 11 TAMV Menge der verschriebenen oder abgegebenen Tierarzneimittel

² Besteht eine TAM-Vereinbarung, so darf die Tierärztin oder der Tierarzt für eine bezeichnete Indikation Tierarzneimittel im Verhältnis zur Bestandesgrösse auch auf Vorrat verschreiben oder abgeben:

- a. zur Schmerzausschaltung bei der Enthornung in den ersten Wochen oder bei der Frühkastration: den Bedarf für maximal drei Monate;

Art. 26 TAMV Gegenstand der Buchführung

Buch geführt werden muss über:

- a. verschreibungspflichtige Tierarzneimittel;
- b. Tierarzneimittel, für die eine Absetzfrist eingehalten werden muss;

Art. 28 TAMV Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, Tierärztinnen und Tierärzte

¹ Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter sorgen dafür, dass Personen, welche ein Tierarzneimittel nach Artikel 26 anwenden, folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal festhalten:

- a. das Datum der ersten und letzten Anwendung;
- b. die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie beispielsweise die Ohrmarke;
- c. die Indikation;
- d. den Handelsnamen des Tierarzneimittels;
- e. die Menge;
- f. die Absetzfristen;
- g. die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
- h. den Namen der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.

² Sie sind verpflichtet, zu jedem Eingang auf Vorrat und jeder Rückgabe oder Vernichtung von Arzneimitteln nach Artikel 26 folgende Angaben in übersichtlicher Form festzuhalten:

- a. das Datum;
- b. den Handelsnamen;
- c. die Menge in Konfektionseinheiten;
- d. die Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.

Anhang 1 TAMV Beurteilungskriterien, Besuchsfrequenzen und Inhalt der TAM-Vereinbarung

1 Beurteilungskriterien

² Mindestens alle zwei Jahre muss sie (Tierärztin) oder er (Tierarzt) die fachgerechte Anwendung, insbesondere die Qualität der Schmerzausschaltung und die Anwendungssicherheit, von Arzneimitteln nach Artikel 8 Absatz 2 überprüfen, wenn solche zur Kastration von Ferkeln abgegeben werden.